

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
Vom 27.02.2024 1

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Reothenfeld“
im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
und der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs im Internet
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
„Neukirchen Schneck 3. Änderung“ 3

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung über die 2. Änderung der Satzung
für den bebauten Bereich im Außenbereich am „Bachmannweg“ 4

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den
Bebauungsplan zur Erweiterung des Wohngebietes in der Fronau,
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Regelverfahren 5

Verfügung und Bekanntmachung
über die Umstufung von öffentlichen Straßen
der Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee;
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 7

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24
„Kunsteisbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“;
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 8

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 9

Bek. Nr. 1

Markt Berchtesgaden

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
Vom 27.02.2024**

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
4. In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
6. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
7. Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen.
8. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
9. Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 11 erfolgt.
10. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
11. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

Täglich 3 bis 4 Stunden	200,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	223,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	245,00 €

Täglich 6 bis 7 Stunden	268,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	290,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	312,00 €
Täglich über 9 Stunden	335,00 €

b) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	111,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	117,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	128,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	139,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	150,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	162,00 €
Täglich über 9 Stunden	173,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,65 € pro Essen. Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 53,00 €.

§ 6

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- Das Benützungsentgelts nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benützungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
- Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauffolgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
- Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7

Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.05.2023 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 27. Februar 2024
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

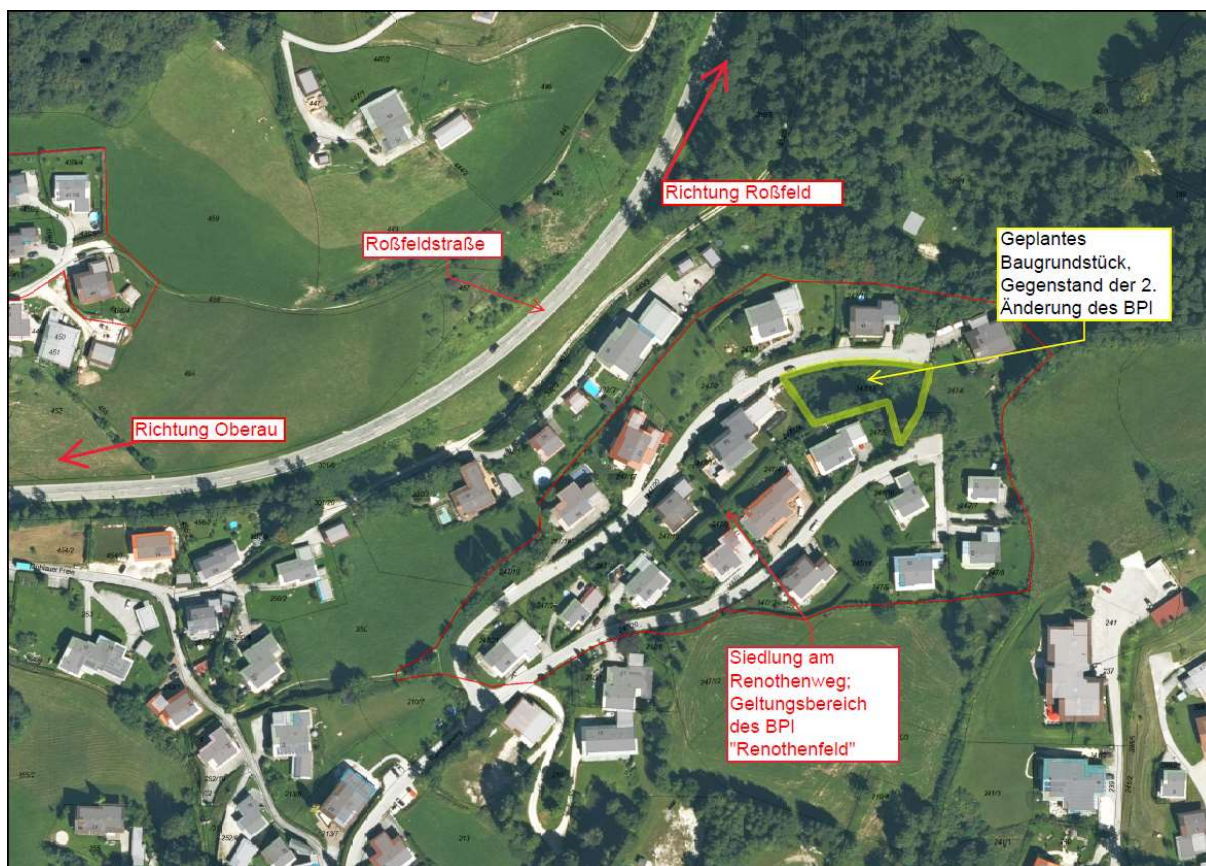
Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Renothfeld“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Renothfeld“ gefasst.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung mit seiner Abgrenzung befindet sich im Ortsteil Oberau, innerhalb der bestehenden Siedlung am Renotheweg. Das gegenständliche Grundstück befindet sich zwischen den Anwesen Renotheweg 38 und 44. Umfasst sind die Flurnummern 247/13 und 247/20 (Teilfl.) der Gemarkung Au. Die Lage ist in der nachfolgenden Darstellung abgebildet.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden die Ziele, geordnete städtebauliche Entwicklung im Gemeindeteil Oberau, die Sicherung der Einfügung des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild, flächensparende Entwicklung durch Nachverdichtung von Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes und Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen verfolgt. Für den Änderungsbereich existiert der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2 „Renotheweg“, welcher am 19.07.1969 in Kraft getreten ist. Für diesen Bebauungsplan wurde bislang eine rechtsverbindliche Änderung erarbeitet und als Satzung beschlossen. Nach dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung sollen die Flächenpotenziale im Innenbereich bestmöglich genutzt werden. Wegen diesem Anspruch nach flächensparender Entwicklung soll auf dem Grundstück Flurnummer 247/13 Gemarkung Au ein weiteres Baufenster ausgewiesen werden. Möglich wird die Nutzung durch den Abbau einer früher im Bereich der Flurnummer verlaufenden elektrischen Freileitung, die bei der Urfassung des Bebauungsplans berücksichtigt wurde.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 05.03.2024 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.03.2024 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Veröffentlicht werden unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene/in-aufstellung-in-aenderung>, der Entwurf des Bebauungsplans, die Festsetzungen durch Text, sowie die Begründung.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt im Zeitraum vom

13. März 2024 bis 17. April 2024

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist,

4. die Unterlagen, während der Veröffentlichungsfrist im Internet, gleichzeitig zur öffentlichen Einsichtnahme im Foyer des Rathauses Berchtesgaden (rechter Eingang), Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) öffentlich ausliegen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 06. März 2024
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neukirchen Schneck 3. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit der Bauleitplanung wird, durch geeignete Festsetzungen zusätzlicher Wohnraum geschaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Neukirchen Schneck, 3. Änderung in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 12. März 2024
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 2. Änderung der Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich am „Bachmannweg“

Der Gemeinderat hat am 27.02.2024 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich „Bachmannweg“ in Bischofswiesen-Engedey als Satzung beschlossen. Der geänderte Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 21, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden (sh. Homepage) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderungssatzung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bischofswiesen unter

<https://gemeinde.bischofswiesen.de/rathaus-buergerservice/service/oeffentliche-bekanntmachungen>

einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 05. März 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan zur Erweiterung des Wohngebietes in der Fronau, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Regelverfahren

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 17.01.2020 die 8. Änderung des Baulinienplanes Unterjettenberg beschlossen.

Nach Überarbeitung und Abwägung der frühzeitigen Auslegung im Jahr 2020, wurde die 1. Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.12.2020 bis 29.01.2021 durchgeführt. Die einzelnen Einwände und Stellungnahmen wurden im Gemeinderat behandelt, sowie der Plan weiter überarbeitet.

Unterjettenberg ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil. Aufgrund des bestehenden und rechtswirksamen Baulinienplanes liegt ein des weiteren beplanter Innenbereich vor. Bei dem sogenannten „Baulinienplan“ handelt es sich im Prinzip um einen einfachen Bebauungsplan, welcher in diesem Fall nur die überbaubare Grundstücksfläche regelt und ansonsten keine weiteren Festsetzungen trifft. Er erfüllt daher nicht die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Architekturbüro Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth, Ortsteil Weißbach a. d. Alpenstraße beauftragt.

Planzeichnung

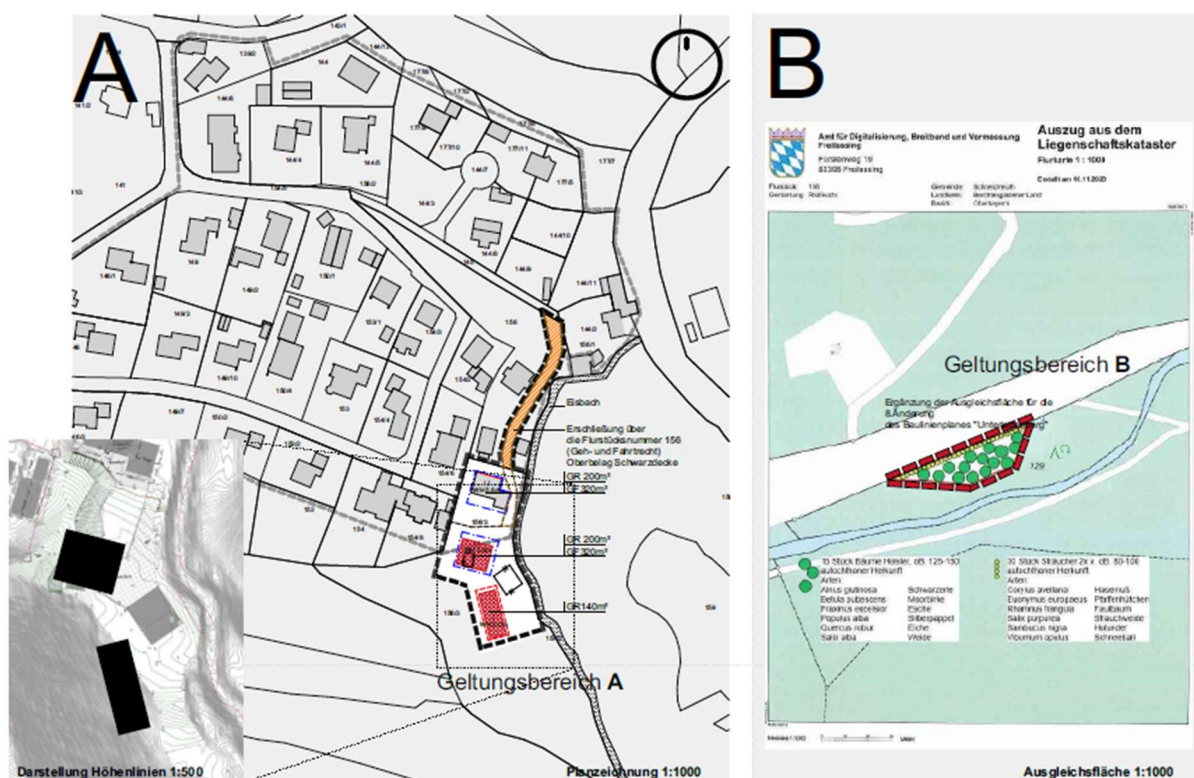


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist die Einbeziehung eines Grundstücksteils im Außenbereich, dass an den bestehenden Planbereich angrenzt, in den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans.

Das Teil-Grundstück Fl. Nr. 156/3 Gemarkung Jettenberg liegt bislang im Außenbereich und war mit einem Geräteschuppen bebaut. Auf dem relativ großen Grundstück soll Baurecht für ein zusätzliches Wohnhaus sowie einer Doppelgarage geschaffen werden. Damit gelingt der Gemeinde Schneizlreuth die Schaffung von Wohnraum auf dem Wege der Nachverdichtung eines Grundstücks, das aufgrund seiner Größe gut hierfür geeignet ist.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf (Planzeichnung vom 20.02.2024), mit Begründung, Umweltbericht und Gutachten zur Hochwasserabschätzung kann vom

25. März 2024 bis einschließlich 26. April 2024

im Rathaus Schneizlreuth, Berchtesgadener Straße 12, Bauamt, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08665-52297-21) eingesehen werden. Der Zugang zum Bauamt ist barrierefrei.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Bauleitpläne können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth www.schneizlreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bauleitverfahren) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 05. März 2024
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schneizlreuth

Verfügung und Bekanntmachung über die Umstufung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Kirchweg
Flur-Nummer:	104/7, 116/0, 111/3 und 111/0 der Gemarkung Weißbach a. d. Alpenstraße
Anfangspunkt:	Einmündung B 305 gem. Lageplan
Endpunkt:	nördliche Eck des Flurstücks 111/12 der Gemarkung Weißbach a. d. Alpenstraße gem. Lageplan
Länge:	290 m

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete bestehende Gemeindeverbindungsstraße wird gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufgrund ihrer geänderten Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße mit all ihren Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG) abgestuft.

Widmungsbeschränkungen werden nicht festgelegt.

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Schneizlreuth

4. Wirksamwerden der Verfügung:

15.04.2024

5. Sonstiges:

Gründe für die Abstufung:

Die Abstufung des Kirchwegs als derzeitige Gemeindeverbindungsstraße ist gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG aufgrund seiner geänderten Verkehrsbedeutung durchzuführen. Der Kirchweg dient nur noch dem örtlichen Erschließungsverkehr. Der nachbarliche Verkehr der Gemeindeteile Weißbach und Jochberg wird nicht mehr über den Kirchweg und Pichlerweg verbunden bzw. vermittelt, sondern über die Jochbergstraße.

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Berchtesgadener Str. 12, 83458 Schneizlreuth, in der Zeit vom

19. März 2024 bis 02. April 2024

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

b) Elektronisch

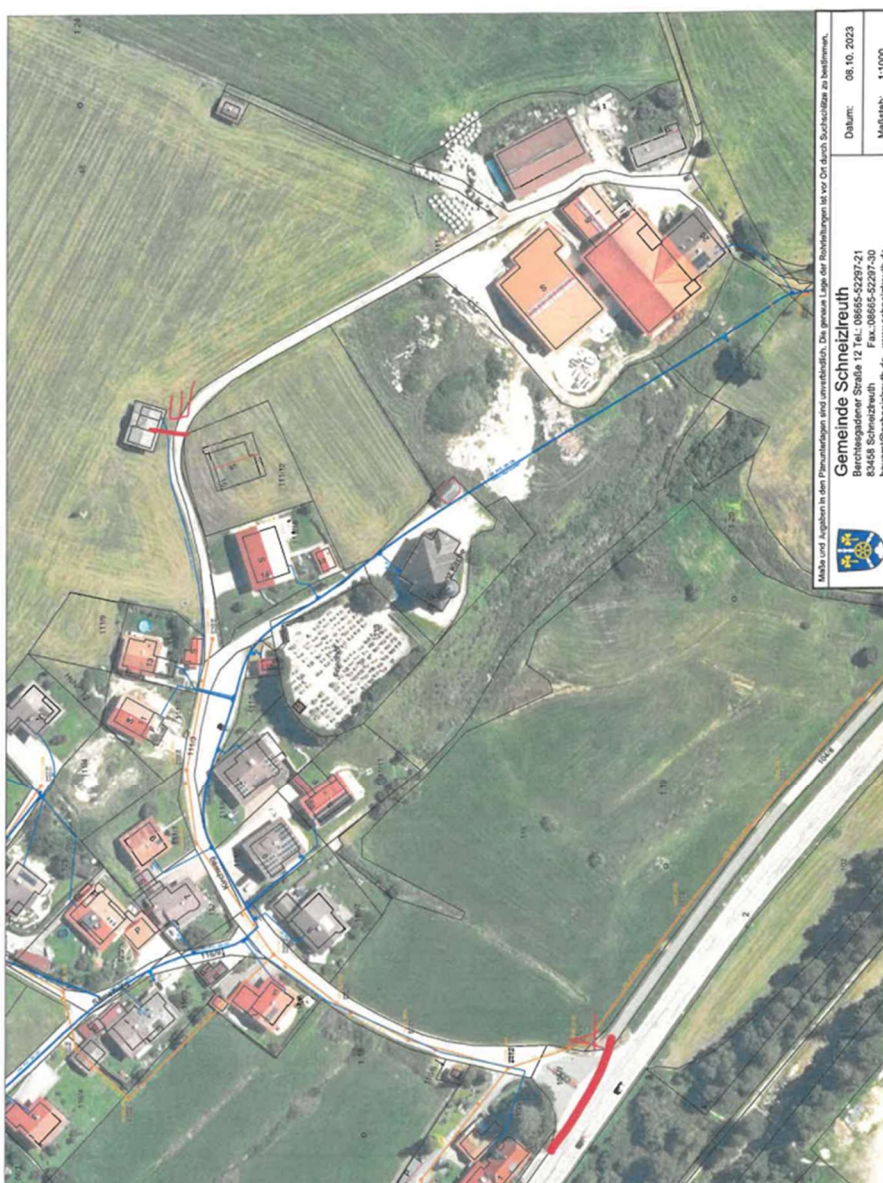
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ein per E-Mail eingereichter elektronischer Widerspruch muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein oder kann absenderbestätigt nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingereicht werden. Das nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendete elektronische Dokument darf elektronisch signiert sein. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/rechtsbehelf/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schneizlreuth, den 29. Februar 2024
Gemeinde Schneizlreuth

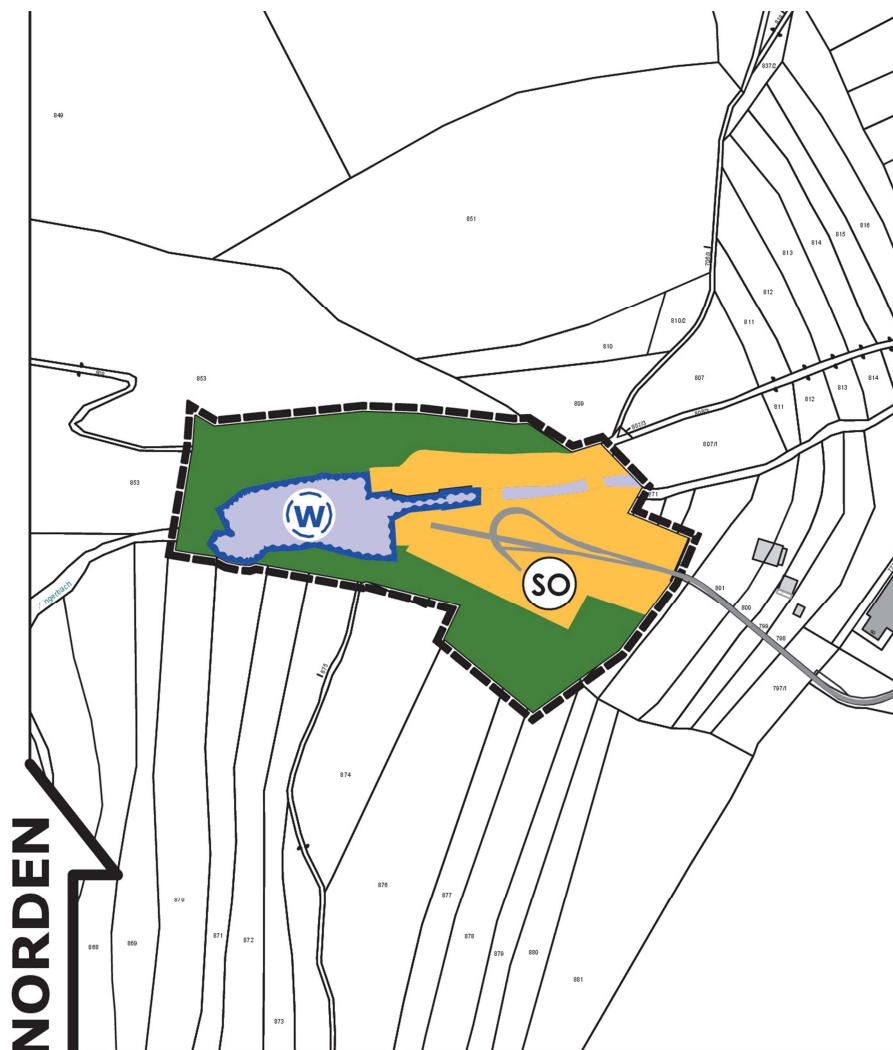
Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee; Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 28.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee für den Bereich „Sondergebiet Kunsteisbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“ beschlossen, der am 06.02.2024 amtlich bekanntgemacht wurde.

Der Änderungsbereich befindet sich im zentralen Ortsrandbereich am Westufer des Königssees im Gebiet Jodler/ Öd, im Bereich der Kunsteisbahn Bob und Rodel, und ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Eine Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich ist erforderlich, um eine Differenzierung zwischen Flächen des Sondergebiets, den Waldflächen und den Flächen für den Rückhalt von Niederschlagswasser bzw. dem Schutz vor Wildwasser festzulegen. Mit der Änderung soll die Grundlage zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Kunsteisbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“ (Parallelverfahren) geschaffen werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.02.2024 den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Zur Einsichtnahme liegen der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Flächennutzungsplan (Plan-teil) Begründung und Umweltbericht aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

13. März 2024 bis zum 18. April 2024

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauver-waltung, Zimmer 102 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag

zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft & Standort – Bauen – Bebauungspläne (in Aufstellung) – 2. Änderung FNP (Wiederaufbau Kunsteisbahn)** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 04. März 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 „Kunsteisbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“; Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 28.03.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Kunsteisbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“ beschlossen, der am 06.02.2024 amtlich bekanntgemacht wurde.

Das Planungsgebiet befindet sich im zentralen Ortsrandbereich am Westufer des Königssees, im Bereich Jodler/ Öd, westlich der Ortsstraße „An der Seeklause“ und ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung ist eine nutzungsgerechte Kunsteisbahn als Trainings- und Wettkampfstätte für den Spitzensport wiederherzustellen. Aufgrund der bestehenden Georisiken und im Hinblick auf die Schadensgeschichte ist dabei ein dauerhaft sicherer Objektschutz zu gewährleisten. Die Planung macht es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan anzupassen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu schaffen. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf diejenigen Bereiche, die von der geänderten Planung betroffen sind

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönau a. Königssee erfolgt im Parallelverfahren.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.02.2024 den Vorentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsichtnahme aus:

- vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kunsteisbahn Bob und Rodel Eisarena Königssee“
- Begründung mit Umweltbericht
- Vorhaben und Erschließungsplan (3 Planteile)
- Gutachten Baugrunderkundung
- Ergebnisbericht freilandökologische Kartierungen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Vorhaben Objektschutz Wildbach
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfung zum Bebauungsplan
- Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan
- Erläuterungsbericht Objektschutz Steinschlag
- UVP-Vorprüfung

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

13. März 2024 bis zum 18. April 2024

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 102 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft & Standort – Bauen – Bebauungspläne (in Aufstellung) – B-Plan Kunsteisbahn Bob und Rodel Königssee** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 04. März 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des ZAS vom 16. Februar 2024 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 07 vom 01. März 2024 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 01. März 2024
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Robert Moser, Kfm. Werkleiter
